

Richtlinien zu Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.84.

**Richtlinien über die Zuständigkeiten und das Verfahren bei
STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG und ERLASS
von FORDERUNGEN
der Stadt Büdingen, beim Abschluß von Vergleichen und bei der Aussetzung der Vollziehung angefochtener Verwaltungsakte**

Präambel

Gemäß der §§ 9, 50, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2) in Verbindung mit § 31 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 13.07.1973 (GVBl. I S. 275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1996 (GVBl. I S. 334), § 4 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess-VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224), dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RBI. S 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2000 (BGBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 21. September folgende Richtlinien für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Büdingen beschlossen.

§ 1 Stundung

1.1 Begriff

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, durch den die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben wird.

1.2 Zur Stundung von Forderungen der Stadt Büdingen werden ermächtigt:

- a) Die Fachabteilung oder der/die Leiter/in der Stadtkasse bei Beträgen bis zu 2.500 €, im Einzelfall auf die Dauer von 6 Monaten;
- b) bei Beträgen bis zu 5 000 € der zuständige Dezernent;
- c) der Magistrat für alle darüber hinausgehenden Beträge.

§ 2 Niederschlagung

2.1 Begriff

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrages bedarf. Sie darf dem Schuldner nicht mitgeteilt werden.

2.2 Zur Niederschlagung von Forderungen der Stadt Büdingen werden ermächtigt:

- a) der zuständige Dezernent bei Beträgen bis zu 2.500 €
- b) der Magistrat für alle darüber hinausgehenden Beträge..

§ 3 Erlaß

3.1 Begriff

Erlaß ist der gänzliche oder teilweise Verzicht auf einen festgesetzten Anspruch. Die Forderung erlischt hierdurch endgültig, bei teilweisem Erlaß in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird.

3.2 Zuständigkeiten

1. Zum Erlaß von Forderungen der Stadt Büdingen werden ermächtigt
 - a) der zuständige Dezernent bei Beträgen bis zu 50 €
 - b) der Magistrat bei Beträgen bis zu 1.000 €
 - c) die Stadtverordnetenversammlung für alle darüber hinausgehenden Beträge.
2. Der/die Leiter/in der Stadtkasse wird ermächtigt, Mahngebühren und Säumniszuschläge bis zu 100 € im Einzelfall zu erlassen.

§ 4 Weitere Vorschriften

Diese Richtlinien sind, soweit durch die Eigenbetriebssatzung nichts anderes geregelt ist, sinngemäß auf die Stadtwerke Büdingen und den Eigenbetrieb Gebäude- und Grundstückswirtschaft der Stadt Büdingen anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zu 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Richtlinien vom 01.02.1984 außer Kraft.